

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 19

Jahrgang 2015

17. September 2015

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters / der
Bürgermeisterin der Stadt Emmerich am Rhein am 13.09.2015**
- 2. Wahlbekanntmachung zur Stichwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der
Stadt Emmerich am Rhein am 27.09.2015**
- 3. Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den
Verfahrensbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 18/9 -neu
- Rheinpromenade / Steinstraße- vom 15.09.2015**
- 4. Bebauungsplanverfahren Nr. E 18/12 -Südliches Fünfeck-;
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**
- 5. Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den
Verfahrensbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 18/12 -
Südliches Fünfeck- vom 15.09.2015**
- 6. Satzung der Stadt Emmerich am Rhein gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch über
die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Hohe Sorge“ vom
15.09.2015;
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

- 1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein
hier: Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters / der
Bürgermeisterin der Stadt Emmerich am Rhein am 13.09.2015**

Nachdem der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 15. September 2015 das Wahlergebnis festgestellt hat, wird hiermit gemäß §§ 35 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Emmerich am Rhein bekannt gegeben.

Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin :

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgendes Gesamtergebnis:

Wahlergebnis :

A	Wahlberechtigte	25.947
B	Wähler / Wählerinnen	11.008
C	Ungültige Stimmen	80
D	Gültige Stimmen	10.928

Von den 10.928 gültigen Stimmen entfielen auf

	Bewerber (Name)	Name der Partei oder Wählergruppe, Kennwort	Stimmen
1.	Diks, Johannes	Christlich Demokratische Union Deutschlands -CDU-	3.513
2.	Hinze, Peter	Sozialdemokratische Partei Deutschlands -SPD-	4.106
3.	Sigmund, Joachim	BürgerGemeinschaft Emmerich -BGE-	2.959
4.	Krüger, David	Bürgergemeinschaft Sozialer Demokraten NRW e.V. -BSD.NRW-	350

Nach § 46 c Abs. 1 und 2 KWahlG ist als Bürgermeister/in gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Erhält keiner von mehreren Bewerbern mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer an der Stichwahl teilnimmt.

Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind **5.465** Stimmen.

Da kein Bewerber hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, wurde vom Wahlausschuss das Erfordernis einer Stichwahl festgestellt.

Die Bewerber Johannes Diks und Peter Hinze haben die höchsten Stimmzahlen erhalten.

Die Stichwahl am 27. September 2015 findet somit zwischen Johannes Diks (CDU) und Peter Hinze (SPD) statt.

Gemäß §§ 39 und 46b des Kommunalwahlgesetzes können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen , die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

46446 Emmerich am Rhein, den 16.09.2015

Stadt Emmerich am Rhein
Der Wahlleiter

Dr. Stefan Wachs
Erster Beigeordneter

2. Wahlbekanntmachung zur Stichwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Emmerich am Rhein am 27.09.2015

1. Am 27. September 2015 findet die Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Emmerich am Rhein ist in folgende 19 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraumes
001.0	Emmerich/Rh. Ortsteil Elten	Feuerwehr Elten, Europastraße 2
002.0	Emmerich/Rh. Ortsteil Elten	St. Martinus Kindergarten, Dr.-Robbers-Str. 2
003.0	Emmerich/Rh. Ortsteil Elten	St. Martinus Stift Elten, Martinusstraße 5
004.0	Emmerich/Rh. Ortsteil Hüthum	St. Georg-Grundschule, Georgstraße 2
005.0	Emmerich/Rh. Ortsteil Hüthum	Vereinsheim Eintracht, Borgheeser Weg 1
006.1	Emmerich/Rh. Ortsteil Borghees	Schlößchen Borghees, Hüthumer Straße 180
006.2	Emmerich/Rh. Ortsteil Klein-Netterden	Liebfrauen-Grundschule, Spielberger Straße 215
006.3	Emmerich/Rh.	St. Josef-Kindergarten, Mehracker 1
007.0	Emmerich/Rh.	Städtische Hanse-Realschule, Grollscher Weg 4
008.0	Emmerich/Rh.	Jugendheim St. Aldegundis, Hottomansdeich 2
009.0	Emmerich/Rh.	Altenzentrum Willikensoord, Willikensoord 1
010.0	Emmerich/Rh.	Kindertagesstätte Arche Noah, Nierenberger Str. 52
011.0	Emmerich/Rh.	Städt. Willibrord-Gymnasium, Hansastraße 3

013.0	Emmerich/Rh.	Gaststätte Zur Nollenburg, Nollenburger Weg 23
015.0	Emmerich/Rh.	Schützenhaus Kapaunenberg, Speelberger Str. 115
016.0	Emmerich/Rh.	Leegmeer Stuben, Am Hasenberg 4
017.1	Emmerich/Rh. Ortsteil Vrasselt	Pfarrzentrum Vrasselt, Dreikönige 1
017.2	Emmerich/Rh. Ortsteil Dornick	Johanneszentrum Dornick, Dornicker Straße 1
018.0	Emmerich/Rh. Ortsteil Praest	Michael-Grundschule Praest, Sulenstraße 46

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten vom 15. August 2015 – 21. August 2015 zugesandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten um 14:30 Uhr in der Rheinschule, Hinter dem Mühlenberg 1, 46446 Emmerich am Rhein zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** oder einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Stichwahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit einem **amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler / von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Der Wähler/ die Wählerin hat für die Stichwahl des Bürgermeisters eine Stimme. Auf dem hellgrünen Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck kann nur ein Bewerber für das Amt des Bürgermeisters gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes
 - oder
 - durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Emmerich am Rhein die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Personen, die für die Hauptwahl am 13. September 2015 und gleichzeitig für die eventuelle Stichwahl die Ausstellung von Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten die entsprechenden Unterlagen schnellstmöglich von Amts wegen zugeschickt. Eine erneute Antragstellung ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Emmerich am Rhein, den 16.09.2015

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

3. Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 18/9 -neu -Rheinpromenade / Steinstraße- vom 15.09.2015

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am **15.09.2015** die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet hat der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 30.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 18/9 -neu -Rheinpromenade / Steinstraße- beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.10.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Die Bauleitplanung soll durch diese Veränderungssperre gesichert werden.

§ 2

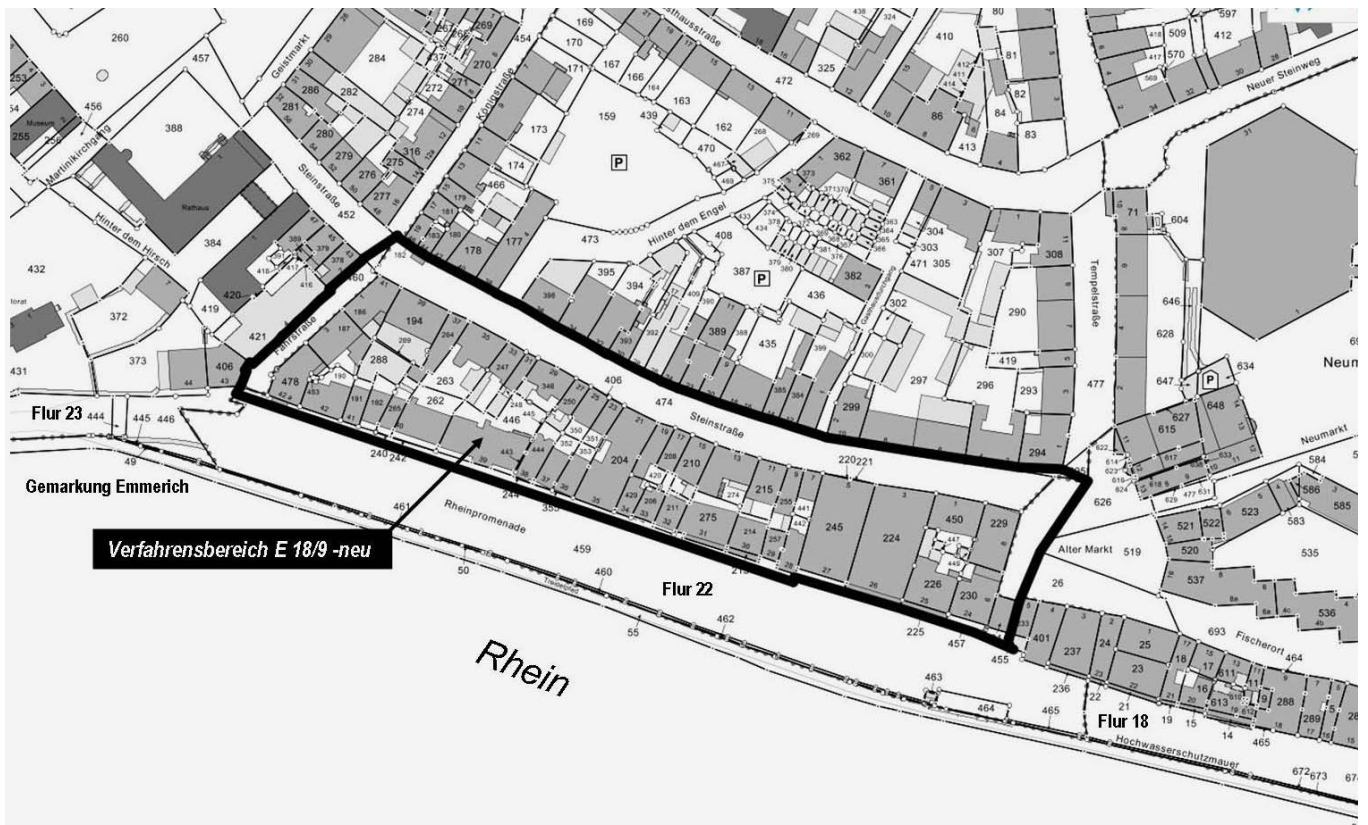
- (1) Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst das Verfahrensgebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes E 18/9 -neu -Rheinpromenade / Steinstraße-. Das Verfahrensgebiet betrifft die Grundstücke des durch die öffentlichen Verkehrsflächen Rheinpromenade, Fährstraße, Steinstraße, Alter Markt und Krantor begrenzten Baublockes sowie die angrenzenden Straßenflächen der Fährstraße, der Steinstraße und des Krantores sowie Teilflächen der Straßenflächen Rheinpromenade und Alter Markt.

Das Verfahrensgebiet umfasst die Grundstücke

Gemarkung Emmerich, Flur 18, Flurstücke 26 ltw.,

Gemarkung Emmerich, Flur 22, Flurstücke	186, 187, 190 bis 192, 194, 204, 206, 208, 210, 211, 213 bis 215, 220, 221, 224 bis 226, 229 bis 231, 240, 242, 244, 245, 247, 248, 250, 255, 257, 262 bis 265, 274, 275, 288, 289, 295 tlw., 346, 350 bis 353, 355, 406, 420, 429, 441 bis 447, 449, 450, 453, 457, 459 tlw., 474, 478,
Gemarkung Emmerich, Flur 23, Flurstücke	446 tlw., 452 tlw., 460.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der nachfolgenden Planskizze mit einer dicken Linie kenntlich gemacht.



§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich des Bebauungsplanverfahrensgebietes dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Ein solcher Zurückstellungsbescheid wurde am 27.10.2014 zugestellt. Danach endet die 2-Jahresfrist der Veränderungssperre am **26.10.2016**.

Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Emmerich am Rhein beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 18/9 -neu - Rheinpromenade / Steinstraße- 15.09.2015 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Änderungsfassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, 15.09.2015

Der Bürgermeister

Johannes Diks

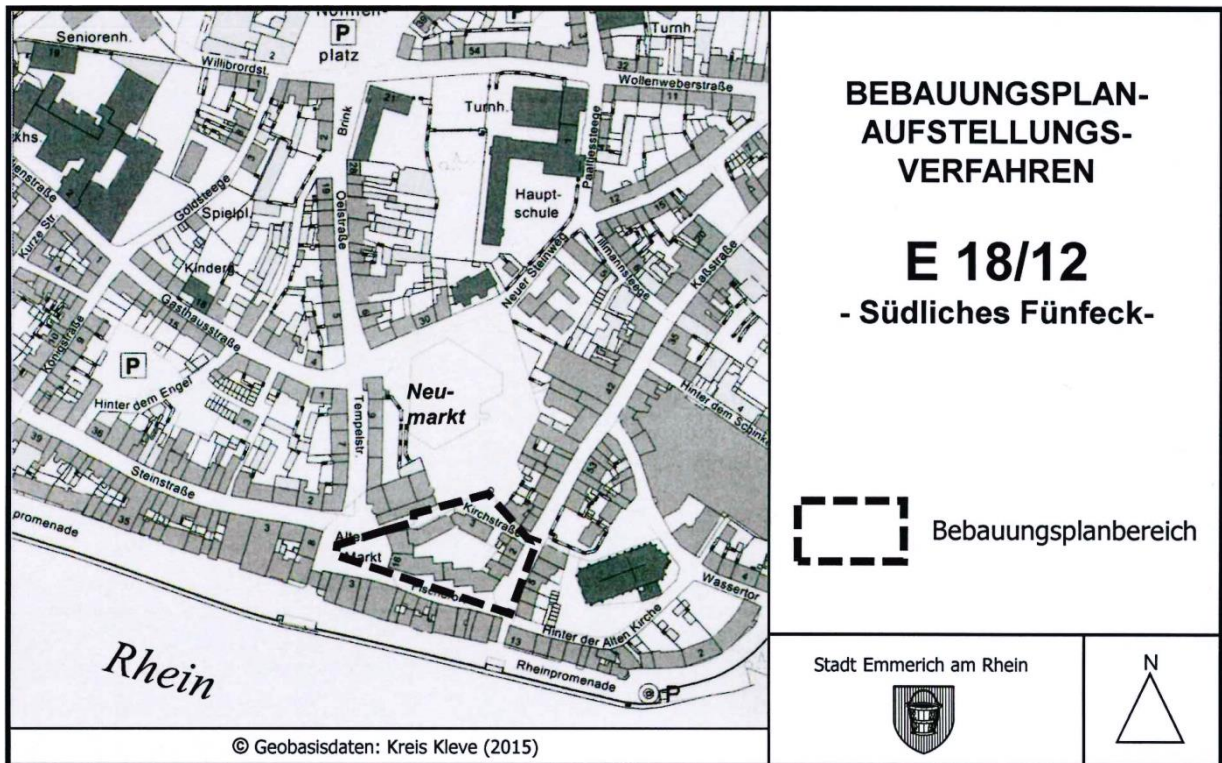
4. Bebauungsplanverfahren Nr. E 18/12 -Südliches Fünfeck-;
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **25.08.2015** gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich zwischen Alter Markt, Neumarkt, Kirchstraße, Christoffelstraße und Fischerort einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Das Bebauungsplanverfahren erhält die Bezeichnung **E 18/12 -Südliches Fünfeck-** und wird unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren betrifft einen Teilbereich des gültigen Bebauungsplanes E 18/1 -Altstadtsanierung / Kirchstraße-, dessen bisherige Festsetzungen mit Rechtskraft des neuen Bebauungsplanes E 18/12 ersetzt werden.



Planungsziele

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes E 18/12 soll das in der Innenstadtgeschäftslage liegende Plangebiet entsprechend der vorhandenen Nutzungsstruktur im Bestand überplant und als Mischgebiet festgesetzt werden, da die bisherige Kerngebietsfestsetzung im Bebauungsplan E 18/1 - Altstadtsanierung Kirchstraße- die vorhandene Nutzungsstruktur nicht zutreffend abbildet und eine flächendeckende Nutzungsänderung in kerngebietstypische Nutzungen nicht absehbar ist. Die Planungsabsichten entwickeln sich aus der Flächennutzungsplandarstellung als gemischte Baufläche.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 25.08.2015 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 15.09.2015
Der Bürgermeister

Johannes Diks

5. Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 18/12 -Südliches Fünfeck- vom 15.09.2015

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 15.09.2015 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet hat der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 25.08.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 18/12 -Südliches Fünfeck- beschlossen.

Die Bauleitplanung soll durch diese Veränderungssperre gesichert werden.

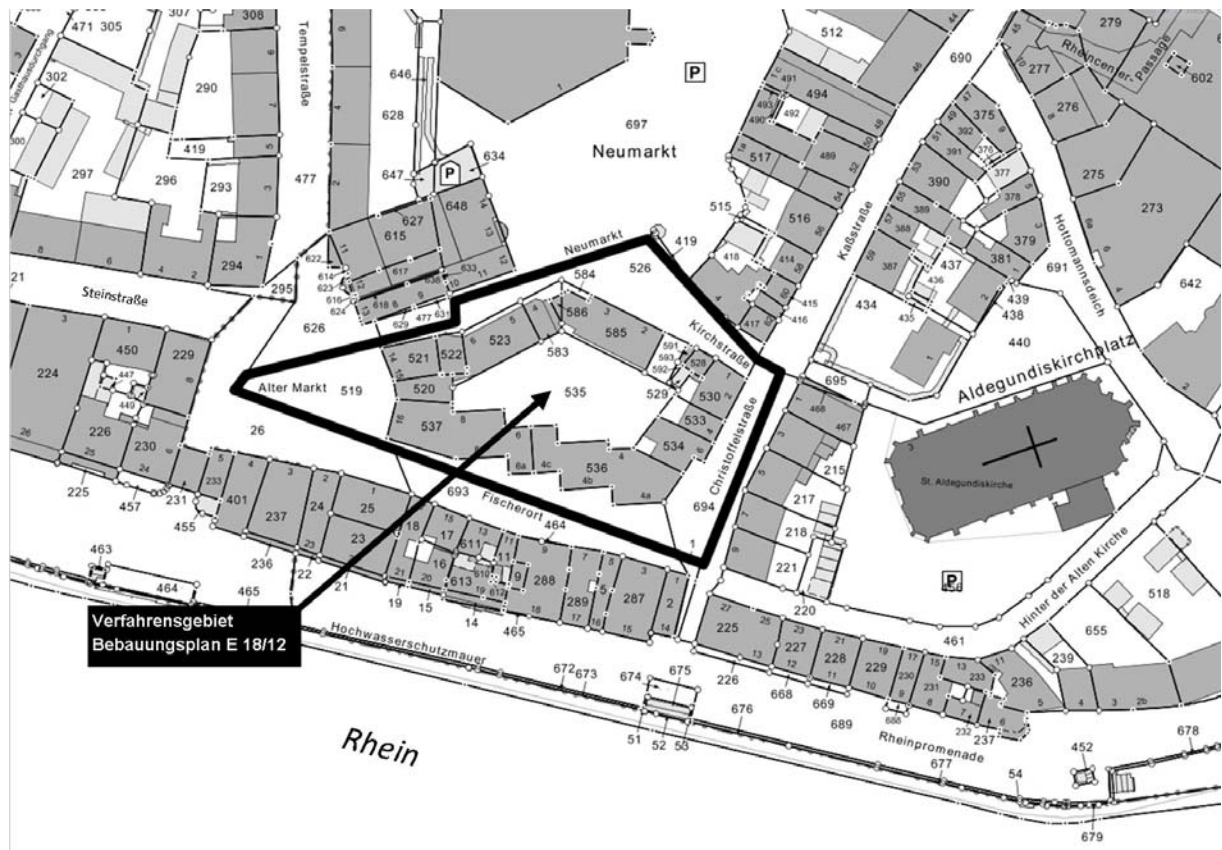
§ 2

- (2) Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst das Verfahrensgebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes E 18/12 -Südliches Fünfeck-. Das Verfahrensgebiet betrifft die Grundstücke des durch die öffentlichen Verkehrsflächen Alter Markt, Neumarkt, Kirchstraße, Christoffelstraße und Fischerort begrenzten Baublockes sowie Teile der genannten Straßenflächen.

Das Verfahrensgebiet umfasst die Grundstücke

Gemarkung Emmerich, Flur 18, Flurstücke 519 bis 523, 526, 528 bis 530, 533
bis 537, 583 bis 586, 591 bis 593,
693 tlw. und 694 tlw.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der nachfolgenden Planskizze mit einer dicken Linie kenntlich gemacht.



§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich des Bebauungsplanverfahrensgebietes dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Emmerich am Rhein beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 18/9 -neu - Rheinpromenade / Steinstraße- 15.09.2015 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Änderungsfassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, 15.09.2015
Der Bürgermeister

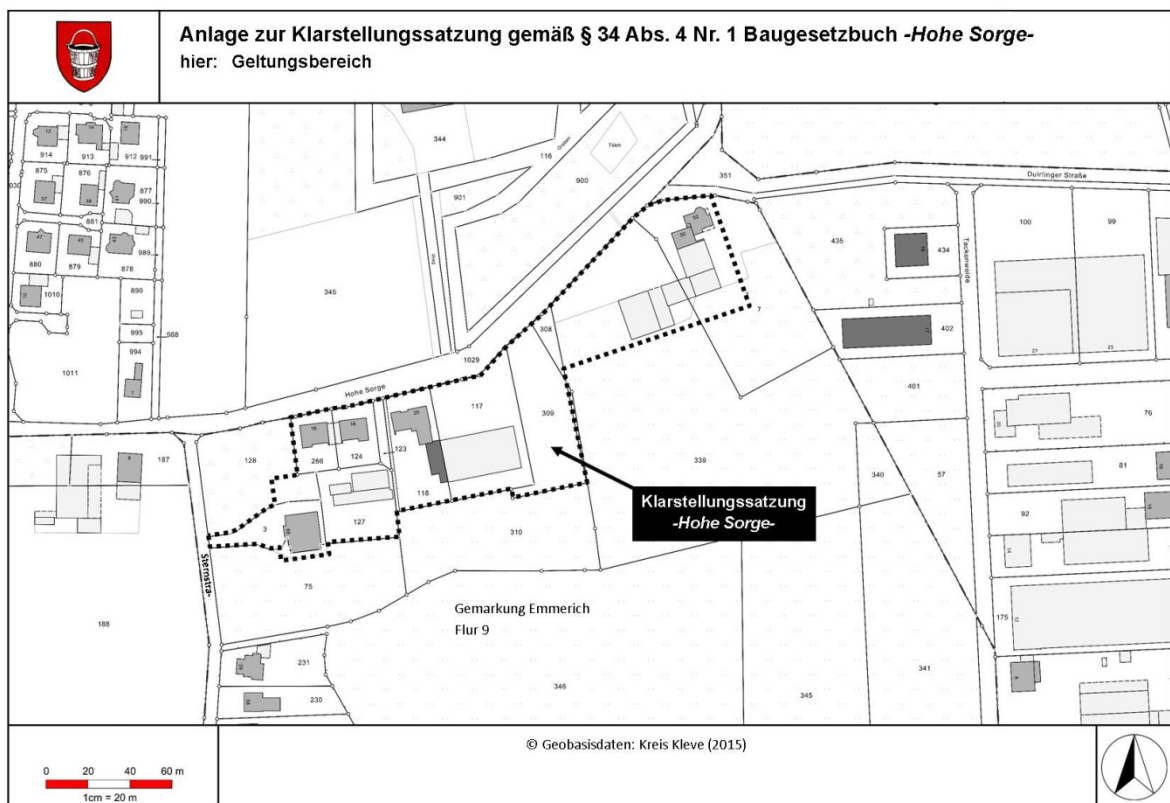
Johannes Diks

6. Satzung der Stadt Emmerich am Rhein gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Hohe Sorge“ vom 15.09.2015;

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **15.09.2015** den Entwurf einer sogenannten Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Teilbereich an der Hohen Sorge als Satzung beschlossen.

Das Satzungsgebiet umfasst die Grundstücke Sternstraße 68 tlw., Hohe Sorge 16, 18 und 20 sowie Hohe Sorge 50-52 tlw. und betrifft die Grundstücke Gemarkung Emmerich, Flur 9, Flurstücke 3, 7 tlw., 75 tlw., 117, 118, 123, 124, 127, 128 tlw., 266, 308, 309 und 339 tlw. . Der Geltungsbereich der Satzung ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Die Klarstellungssatzung legt die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles fest. Mit dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB auf den im Satzungsbereich liegenden Grundstücken nach § 34 BauGB.

Die Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB „Hohe Sorge“ liegt Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Hohe Sorge“ in Kraft.

Emmerich am Rhein, 15.09.2015
Der Bürgermeister

Johannes Diks